



**Interpellation von Thomas Aeschi
betreffend Illegale in Zug
(Vorlage Nr. 2030.1 - 13714)**

Antwort des Regierungsrates
vom 6. September 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. März 2011 reichte Kantonsrat Thomas Aeschi, Baar, eine Interpellation betreffend Illegale in Zug (Vorlage Nr. 2030.1 - 13714) ein. Darin thematisiert er die Folgen der Abkommen von Schengen und Dublin auf die Anzahl der Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Der Interpellant möchte deshalb über die Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Kanton Zug Auskunft erhalten.

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 31. März 2011 dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Frage 1: Hat die Zuger Polizei seit dem Beitritt der Schweiz zu Schengen/Dublin eine Zunahme der sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Personen auf Zuger Kantonsgebiet feststellen können?

Die Zuger Polizei wie auch die anderen Kantone erhebt statistische Daten gemäss den Vorgaben der Bundesstatistik. Diese sieht keine Erfassung der Anzahl Personen, die sich illegal im Kantonsgebiet aufhalten, vor. Folglich ist auch keine Aussage darüber möglich, ob seit dem Beitritt der Schweiz zu Schengen/Dublin die Anzahl der sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Personen auf dem Zuger Kantonsgebiet zugenommen hat. Die Zuger Polizei macht auch keine entsprechenden Feststellungen.

Frage 2: Öffentliche Schulen müssen alle in der Schweiz lebenden Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus - also auch sich illegal in der Schweiz aufhaltende Kinder - einschulen. Dies gilt vom Kindergarten bis zum 9. Schuljahr. Wieviele Personen, welche keinen legalen Aufenthaltsstatus haben, sind im laufenden Schuljahr an Zuger Schulen eingeschrieben?

Eine Umfrage bei den gemeindlichen Schulen (Kindergarten und 1. bis 9. Klasse) sowie der 1. bis 3. Klasse der Kantonsschule Zug ergab in Bezug auf Schülerinnen und Schüler ohne geregelten Aufenthaltsstatus an den Zuger Schulen folgendes Bild:

Einzig eine Gemeinde meldet die Einschulung von sieben Schülerinnen und Schülern, die einen illegalen Aufenthaltsstatus haben. Allen anderen Gemeinden, der Kantonsschule Zug als auch den vier Berufsfachschulen sowie den Brückenangeboten der Volkswirtschaftsdirektion sind keine ausländische Kinder und Jugendliche bekannt, welche keinen legalen Aufenthaltsstatus hätten.

Frage 3: Eine Möglichkeit um Illegale in die Schweiz zu bringen ist der Familiennachzug, bei dem auch nicht-leibliche Kinder als angebliche Familienangehörige in die Schweiz gebracht werden (siehe Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer Art. 42 bis Art. 52). Wieviele Personen sind in den letzten fünf Jahren durch den Familiennachzug vom Ausland in den Kanton Zug gekommen? Wieviele dieser Fälle wurden mittels einer DNA Probe auf die leibliche Zugehörigkeit zum Antragssteller überprüft?

In den vergangenen fünf Jahren sind im Rahmen des Familiennachzugs folgende Anzahl Personen legal vom Ausland in den Kanton Zug gekommen:

	Ehegattin/Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers	Ehegattin/Ehegatte einer Ausländerin oder eines Ausländers	plus Kinder	Total
2006	129	275	253	657
2007	118	443	506	646
2008	123	479	452	1054
2009	128	381	385	894
2010	128	408	459	995

Die zwangsweise Anordnung einer DNA-Probe wird als Eingriff in das Recht auf körperliche Integrität angesehen und ist im Zusammenhang mit einem Gesuch um Familiennachzug in der Schweiz nicht zulässig. In Zweifelsfällen besteht das Amt für Migration jedoch auf einer Beglaubigung der eingereichten Dokumente durch die Schweizer Vertretungen im Ausland. Vertrauensanwältinnen und -anwälte der Schweizer Botschaften und Konsulate klären in der Folge auf Kosten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Richtigkeit der Angaben vor Ort ab.

Frage 4: Eine Möglichkeit mit denen illegal Anwesende ihren Aufenthalt in der Schweiz zu legalisieren versuchen ist das Schliessen einer Scheinehe. Wieviele Ehen werden pro Jahr im Kanton Zug auf eine Scheinehe überprüft und wie viele Scheinehen wurden in den letzten fünf Jahren aufgedeckt?

Im Eheschliessungsverfahren prüfen Zivilstandesbeamte und Zivilstandesbeamtinnen die Ehevoraussetzungen. Auf ein Eheschliessungsgesuch darf unter anderem nicht eingetreten werden, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB; SR 210). Dabei prüft das zuständige Zivilstandsamt insbesondere, ob der rechtmässige Aufenthalt der ausländischen Partnerin bzw. des ausländischen Partners nachgewiesen ist (Art. 98 Abs. 4 ZGB, Stand 1.1.2011). Im Zusammenhang mit dem Ehevorbereitungsverfahren mit Auslandsbezug ist es Aufgabe des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes der Direktion des Inneren als kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die eingereichten Urkunden auf Vollständigkeit und Echtheit zu prüfen (Art. 16 Abs. 6 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung; SR 211.112.2 i.V.m. § 23 der Kantonalen Zivilstandsverordnung; BGS 212.1). Im Durchschnitt prüft die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen pro Jahr zwischen 90 bis 120 solche Gesuche. In den letzten fünf Jahren wurden aufgrund dieser Prüfung keine Scheinehen aufgedeckt.

Zivilgerichte müssen die Frage, ob es sich bei einer Ehe allenfalls um eine Scheinehe handelt, nur klären, wenn eine Eheungültigkeitsklage gemäss Art. 105 Ziff. 4 ZGB eingereicht wird.

Gemäss § 5 Ziff. 4 EG ZGB (BGS 211.1) ist die Direktion des Innern zuständig für die Erhebung der Eheungültigkeitsklage. Die Direktion des Innern musste indessen bei den kantonalen Zivilgerichten noch nie eine Ungültigkeitsklage einreichen. Von privaten Personen wurden bei den Zivilgerichten seit dem Jahr 2000 lediglich zwei Eheungültigkeitsklagen nach Art. 105 ZGB eingereicht. Allerdings bestehen keine Angaben darüber, ob dabei der Ungültigkeitsgrund der Scheinehe (Art. 105 Ziff. 4 ZGB) oder ein anderer Grund geltend gemacht wurde (Art. 105 Ziff. 1-3 ZGB).

Das Amt für Migration (AFM) nimmt bei jedem Einreisegesuch infolge Heirat ebenfalls eine Prüfung vor. In den vergangenen fünf Jahren wurden anlässlich der Zulassung, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder eines zu einem späteren Zeitpunkt gestellten Familiennachzugsgesuchs rund 20 (mehrheitlich im Ausland geschlossene) Scheinehen aufgedeckt. Die entsprechende Bewilligung wurde in der Folge verweigert.

Da die Scheinehe jedoch erst seit 1. Januar 2008 gemäss Art. 118 Abs. 2 Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) als Vergehen strafbar ist, können nur die seit diesem Zeitpunkt eingegangenen Scheinehen strafrechtlich verfolgt werden. Der Zuger Polizei wurden seit der Einführung des Straftatbestandes der Scheinehe drei Fälle gemeldet, die sie anschliessend an die zuständige Staatsanwaltschaft rapportiert hat.

Frage 5: Was unternimmt der Kanton Zug, damit die Anzahl der sich illegal aufhaltenden Personen nicht weiter zunimmt sondern zurückgeht?

Das AFM wendet die von Bundesrecht vorgesehenen Zwangsmassnahmen konsequent an. Ausländische Personen ohne Aufenthaltsberechtigung, welche die Schweiz nicht freiwillig verlassen, werden zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs in Haft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft) genommen und in ihre Herkunftsländer zurückgeschafft. Ausreisepflichtige Personen aus Ländern, welche mit der Schweiz kein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen oder ein solches nicht umgesetzt haben, können auf unbestimmte Zeit nicht ausgewiesen werden, da die jeweiligen Länder diese Personen nur bei freiwilliger Rückkehr aufnehmen.

Mit zahlreichen Ländern wie etwa Tunesien oder Marokko bestehen gar keine Rückübernahmeabkommen¹. Mit anderen Staaten (wie insbesondere Algerien) liegt zwar ein Rückübernahmeabkommen vor, welches jedoch nur eine freiwillige Rückkehr und somit keine zwangsweise Rückführung mittels Sonderflügen vorsieht. Personen aus solchen Staaten werden nach erfolglosen Ausschaffungsversuchen und nach Ablauf der maximalen Haftdauer in das Gemeindegebiet ihrer Nothilfeunterkunft eingegrenzt. Damit soll die freiwillige Ausreise gefördert und die Attraktivität des Verbleibs vermindert werden. Letztlich liegt es am Bund, mit allen Herkunftsländern Rückübernahmeabkommen abzuschliessen und die Vollzugsmodalitäten auszuhandeln, so dass die kantonalen Vollzugsbehörden ausreisepflichtige Personen gezielt in ihre Heimatländer zurückführen können. Der Kanton Zug intervenierte in dieser Sache mehrmals beim Bund und platzierte seine diesebezüglichen Anliegen.

Abgesehen davon haben die von der Problematik in erster Linie betroffenen Direktionen, die Direktion des Innern und die Sicherheitsdirektion, eine Arbeitsgruppe gebildet, welche Lösun-

¹ Eine komplette Übersicht kann unter http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/internationales/internationale_vertraege/ref_rueckuebernahme.html eingesehen werden.

gen im Umgang mit kriminellen Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und nicht ausgeschafft werden können, erarbeiten soll. Das Ziel ist eine Verminderung der Kriminalität sowie einen freiwilligen Wegzug dieser Personen zu erreichen. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 6. September 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart